



Anlage 2 –

Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung

zwischen

LOCAMO GmbH & Co. KG,

Birkenweg 4,

88250 Weingarten

gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer

Dipl.-Ing. (FH) Kai Uwe Kapler, Dipl.-Betw. (FH) Markus Kapler

nachfolgend „LOCAMO“ genannt

und

Unternehmen

Straße

Plz Ort

Nachfolgend „Händler“

Version 1.0



Inhalt

1.	Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit	3
2.	Allgemeine Vorschriften	3
2.1.	Gegenstand und Dauer	3
2.2.	Art und Zweck	3
2.3.	Art der personenbezogenen Daten	4
2.4.	2.4 Kategorien betroffenen Personen	4
3.	Dokumentierte Weisung	4
4.	Pflichten des Händlers	4
5.	Pflichten von LOCAMO	4
6.	Anfragen Betroffener an den Händler	7
7.	Kontrollpflichten	7
8.	Unterauftragnehmer	7
9.	Informationspflichten, Schriftformklausel	8



Präambel

Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien nach deutschem Recht. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Leistungserbringung durch LOCAMO in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter von LOCAMO oder durch LOCAMO beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten der Händler oder deren Endkunden in Berührung kommen können.

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung haben im Fall einander widersprechender Regelungen Vorrang vor dem Hauptvertrag und ersetzen alle bisherigen Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung zwischen den Parteien.

Es gelten die Definitionen der DSGVO.

1. Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

LOCAMO verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Händlers. Dies umfasst die Tätigkeiten, die im Hauptvertrag konkretisiert sind. Der Händler ist im Rahmen der Leistungserbringung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an LOCAMO sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung alleinverantwortlich („Verantwortliche Stelle“ im Sinne des Art 4 Abs. 7 Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“)).

Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Händler jederzeit auch während der Laufzeit der Auftragsverarbeitung und nach deren Beendigung die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von personenbezogenen Daten aus der Auftragsverarbeitung verlangen.

2. Allgemeine Vorschriften

2.1. Gegenstand und Dauer

Die Auftragsverarbeitung umfasst die Nutzung des Onlineshop Systems von LOCAMO in der Rolle als Händler. Der Händler hat die Möglichkeit, Waren in einen Onlineshop einzustellen und Bestellungen über das System abzuwickeln und zu verwalten.

Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrags. Die vorliegende Anlage ersetzt vorherige Vertragsunterlagen zum Datenschutz und zur Datensicherheit, sofern es eine solche Vereinbarung zwischen dem Händler und LOCAMO gegeben hat.

2.2. Art und Zweck

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch LOCAMO für den Händler sind konkret in den Hauptvertrag beschrieben.



2.3. **Art der personenbezogenen Daten**

Inhaltlich umfasst die Auftragsverarbeitung Adressdaten, Daten zur Bestellung, Kundenanfragen, Kundenhistorie, Rücksendungen und Auswertungen.

2.4. **Kategorien betroffenen Personen**

Auf der LOCAMO Plattform werden personenbezogene Daten des Händlers, seiner Kunden und Interessenten verarbeitet, welche den LOCAMO-Auftritt des Händlers nutzen.

3. **Dokumentierte Weisung**

LOCAMO darf personenbezogene Daten nur im Rahmen des Auftrags, d.h. im Rahmen der sich aus dem bestehenden Vertragsverhältnis ergebenden Bestimmungen und Weisungen des Händlers verarbeiten.

Jede über über das Vertragsverhältnis hinausgehende Weisung des Händlers bedarf der Schrift- oder Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) und muss dokumentiert werden.

LOCAMO informiert den Händler unverzüglich, wenn LOCAMO der Ansicht ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

4. **Pflichten des Händlers**

- (1) Der Händler ist für die Vereinbarkeit, der von ihm an LOCAMO erteilten Weisungen mit den jeweils für die Verarbeitung einschlägigen rechtlichen Anforderungen verantwortlich.
- (2) Der Händler ist für den Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen verantwortlich. Er erteilt LOCAMO die für den Schutz der Rechte und Freiheiten erforderlichen Weisungen. Er stellt sicher, dass von ihm an den Auftragnehmer erteilte Weisungen alle notwendigen Informationen enthalten, die LOCAMO für die datenschutzkonforme Durchführung der Auftragsverarbeitung benötigt.
- (3) Der Händler erfüllt alle Pflichten zur Wahrung der Informations-, Auskunfts- und sonstigen Rechte der betroffenen Personen, die sich aus den jeweils für die Verarbeitung gültigen Rechtsgrundlagen ergeben. LOCAMO ist verpflichtet, an der Erfüllung dieser Pflichten mitzuwirken und dem Händler alle für die Erfüllung dieser Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Händler erstellt und pflegt die Dokumentation der Datenverarbeitung in seinem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit und führt, soweit erforderlich, die Datenschutzfolgenabschätzung für die Verarbeitung durch. LOCAMO ist verpflichtet, dem Händler alle für die Erfüllung dieser Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

5. **Pflichten von LOCAMO**



- (1) LOCAMO verarbeitet personenbezogene Daten nur im Auftrag und nach Weisungen des Händlers. LOCAMO stellt allen Händlern eine Plattform mit identischen Standardfunktionalitäten zur Verfügung. Individuelle Anpassungen sind daher nur im Engen, im Einzelfall zu bestimmenden Umfang, nach Beauftragung durch den Händler möglich. Die hierfür anfallenden Kosten sind vollständig vom Händler zu tragen. Grundsätzlich gelten alle erforderlichen Weisungen mit dieser Vereinbarung und dem Hauptvertrag als erteilt. Sollten darüber hinaus einzelne Weisungen zur datenschutzkonformen Ausgestaltung der Vertragsbeziehung erforderlich sein, sind diese an den Datenschutzbeauftragten von LOCAMO zu richten. LOCAMO prüft umgehend nach Eingang die Umsetzbarkeit der erteilten Weisung und setzt diese um.
- (2) Ansonsten informiert LOCAMO den Händler unverzüglich schriftlich über den Grund und ggf. die voraussichtliche Dauer der Nichterfüllung der Weisung. Die Kosten für die Umsetzung von Weisungen, die über den Hauptvertrag und diese Vereinbarung hinausgehen, sind vom Händler zu tragen.
- (3) LOCAMO wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. LOCAMO ergreift unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und Zwecke der Datenverarbeitung, sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen gemeinsam die für die Datenverarbeitung geeigneten und nach dem Stand der Technik erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Diese sind in Anlage 2.2 dokumentiert.
- (4) Vor Beginn der Datenverarbeitung stellt LOCAMO dem Händler die Technisch organisatorischen Maßnahmen in Anlage 2.2 für diese Auftragsdatenverarbeitung zur Verfügung, das den Anforderungen der anwendbaren rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO, genügt. LOCAMO hat das Konzept regelmäßig zu aktualisieren.
- (5) LOCAMO stellt auf Anforderung dem Händler die für die Übersicht nach Art. 30 DSGVO die notwendigen Angaben zur Verfügung.
- (6) LOCAMO gewährleistet, dass alle von ihm mit der Durchführung des Auftrags beauftragten Personen vor dem Beginn der Verarbeitung zur Vertraulichkeit verpflichtet worden sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- (7) LOCAMO bestellt, soweit hierzu verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten. LOCAMO teilt dem Händler die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit. Unabhängig von der Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ergreift LOCAMO geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Erbringung der im Hauptvertrag beschriebenen Dienstleistung.

Beauftragter: Markus Kapler
E-Mail: datenschutz@locamo.de

- (8) LOCAMO unterrichtet den Händler unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen (einschließlich Verletzungen der



vertraglichen Pflichten) und anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Händlers.

- (9) LOCAMO stellt dem Händler alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung und unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.
- (10) Ein Datenaustausch zwischen dem Händler und LOCAMO findet nur über die von LOCAMO zur Verfügung gestellten Schnittstellen statt. Der Händler ist verpflichtet, diese Schnittstellen zu nutzen. Eine Übersendung von Datenträgern jeglicher Art mit personenbezogenen Daten an LOCAMO ist unzulässig. LOCAMO führt erforderlichenfalls die Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial in datenschutzrechtskonformer Weise durch.
- (11) Nach Beendigung der Auftragsdatenverarbeitung wird LOCAMO alle personenbezogenen Daten des Händlers nach Ablauf von drei Monaten datenschutzkonform löschen oder vernichten, es sein denn, dass LOCAMO nachweisen kann, dass er aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Aufbewahrung der personenbezogenen Daten verpflichtet ist. Die Löschung oder Vernichtung ist dem Händler in Textform zu bestätigen.
- (12) LOCAMO wird die Verarbeitung der Daten ausschließlich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums durchführen und keinen Zugang zu den Daten von Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gewähren.
- (13) LOCAMO informiert den Händler unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde bei LOCAMO ermittelt.
- (14) LOCAMO unterstützt den Händler bei Untersuchungen oder Kontrollen durch die jeweilige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz. Der Händler trägt die Kosten der Unterstützung.



6. Anfragen Betroffener an den Händler

LOCAMO unterstützt den Händler bei Anfragen und Ansprüchen Betroffener, wie z.B. Auskunft, Berechtigung, Löschung und stellt dem Händler alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Der Händler trägt die Kosten für die Unterstützung durch LOCAMO.

7. Kontrollpflichten

Der Händler darf vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig die technischen und organisatorischen Maßnahmen von LOCAMO – auch vor Ort in den Räumlichkeiten von LOCAMO – kontrollieren. Vor-Ort-Kontrollen sind nur nach vorheriger Terminabstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Beeinflussung des laufenden Geschäftsbetriebs zulässig. Anfragen für Vor-Ort-Kontrollen sind mit einem Vorlauf von mindestens 3 Wochen anzukündigen. Der Händler hat die durch die Vor-Ort-Kontrolle entstehenden Kosten zu tragen.

Darüber hinaus kann der Händler nach eigener Wahl Selbstauskünfte bei LOCAMO einholen. Auszüge und Zusammenfassungen der Kontrollberichte von Prüfungen, die LOCAMO bei seinen Unterauftragnehmern durchführt, können auf Anfrage durch die Händler eingesehen werden. Hierfür entstehenden Kosten sind vom Händler zu tragen.

LOCAMO verpflichtet sich, dem Händler auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

8. Unterauftragnehmer

LOCAMO setzt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung die in Anlage 2.1 genannten Unterauftragnehmer ein. LOCAMO ist es gestattet, neben den in Anlage 2.1 genannten weitere Unterauftragnehmer einzusetzen („neuer Unterauftragnehmer“). LOCAMO wird den Händler vor dem ersten Einsatz eines neuen Unterauftragnehmers in Textform, z. B. per E-Mail, informieren.

Der Händler hat das Recht, dem Einsatz eines neuen Unterauftragnehmers innerhalb 2 Wochen schriftlich zu widersprechen. Sollte er innerhalb dieses Zeitraums nicht widersprechen, gilt der Unterauftragnehmer als genehmigt. Wenn und soweit LOCAMO die Datenverarbeitung ohne Einsatz des neuen Unterauftragnehmers nicht durchführen kann, steht LOCAMO ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Hauptvertrags zu.

LOCAMO verpflichtet sich, Unterauftragnehmer unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen auszuwählen und zu beauftragen sowie regelmäßig zu kontrollieren.

LOCAMO verpflichtet sich dem Unterauftragnehmer dieselben Datenschutzpflichten auferlegen, die LOCAMO mit dem Händler vereinbarte.



9. Informationspflichten, Schriftformklausel

Sollten die Daten des Händlers bei LOCAMO durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenzverfahren, durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat LOCAMO den Händler unverzüglich darüber zu informieren. LOCAMO wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Händler als „Verantwortlicher Stelle“ im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes liegen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder einer ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen von LOCAMO - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und der Unterschrift von LOCAMO und dem Händler sowie des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

Auftraggeber

Auftragnehmer

Ort, Datum

Ort, Datum

Funktion

Funktion

Name

Name

Unterschrift

Unterschrift

Anlagen:

Anlage 2.1 Unterauftragnehmer

Anlage 2.2 Technische und organisatorische Maßnahmen